Zweite Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über das staatliche Archivwesen

- Benutzungsordnung -

vom 19. März 1976

Auf Grund des § 19 der Verordnung vom 11. März 1976 über das staatliche Archivwesen (GBl. I Nr. 10 S. 165) wird folgendes bestimmt:

- (1) Der Staatliche Archivfonds der Deutschen Demokra-(nachfolgend Staatlicher Archivfonds Republik nannt) sowie das dienstliche Schriftgut in den Verwaltungsstehen der Benutzung zu politischen, wissenschaftökonomischen, rechtlichen und persönlichen Zwecken lichen, Beachtung nachfolgend festgelegter Bestimmungen zur Verfügung.
- staatliche Archivwesen (2)unterstützt die durch qualifizierte Fachberatung und technischer Einsatz Mittel.

- Für die Benutzung des Staatlichen Archivfonds und dienstlichen Schriftgutes in den Verwaltungsarchiven ist erforderlich, Benutzungserlaubnis die auf schriftlichen Antrag erteilt wird.
- Die Benutzungserlaubnis Einzelpersonen und für ein bestimmtes Thema erteilt
- Einsichtnahme in archivierte vergegenständlichte und Dienstgeheimnisse hat gemäß den Staatsdafür geltenden Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§3

- (1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik für
- das Zentrale Staatsarchiv und

die Staatsarchive

Direktor

die Zentralstelle

für Genealogie

der Leiter

das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR,

Berlin

der Direktor

die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadt-

kreise

der Leiter der Abteilung Innere Angelegenheiten des Rates des Kreises bzw. des Rates der Stadt

die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte

der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter für

die Betriebsarchive

der Leiter des Betriebes

die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen

der Leiter

die Verwaltungsarchive

der Leiter des Organs, Betriebes bzw. der Einrichtung, dem das Verwaltungsarchiv untersteht.

Genehmigung der Anträge auf Benutzungserlaubnis Stadt- und Betriebsarchive kann in begründeten Kreis-. Fällen nach Zustimmung des übergeordneten Organs Leiter der Archive delegiert werden.

(3) Die Benutzungserlaubnis gilt für das laufende Kalen-

(1) Die Benutzungserlaubnis erteilt bei Personen, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, für

das Zentrale Staatsarchiv, die Staatsarchive und die

> Zentralstelle für Genealogie

der Direktor der Staatlichen Archivverwaltung im Ministerium des Innern

das Stadtarchiv der Hauptstadt der DDR, Berlin

der Stellvertreter des Oberbürgermeisters für Inneres

die Kreisarchive und die Stadtarchive der Stadt-

kreise

der Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Kreises bzw. des Oberbürgermeisters der

Stadt

die Stadtarchive der kreisangehörigen Städte

der Stellvertreter für

Inneres des Vorsitzenden des

Rates des Kreises

die Betriebsarchive der Leiter des übergeordneten wirtschaftsleitenden

Organs

- die Archive wissenschaftlicher und kultureller Einrichtungen

der Leiter der wissenschaftlichen oder kulturellen Einrichtung, die das Archiv

unterhält.

(2) Die Benutzungserlaubnis ist jeweils auf einen bestimmten Zeitraum begrenzt.

85

- (1) Der Benutzungsantrag hat zu enthalten:
- Name und Vorname,
- Geburtstag und Geburtsort,
- Beruf, zur Zeit ausgeübte Tätigkeit und Arbeitsstelle,
- Staatsbürgerschaft (bei Personen, die nicht Staatsbürger der DDR sind, auch Nationalität),
- ständiger Wohnsitz und Anschrift zur Zeit der Benutzung,
- Personalausweis-Nr. f Nr. des Reisepasses und Ausstellungsbehörde,
- Auftraggeber (Auftragsbestätigung ist beizufügen),
- Zweck der Benutzung, bei Publikationen Art der Publikation und vorgesehenes Publikationsorgan, bei persönlichen Gründen eindeutige Zweckbestimmung,
- genaues Thema mit zeitlicher Begrenzung,
- voraussichtliche Dauer und vorgesehener Termin der Be-
- (2) Wird im Lauf^ der Benutzung das Thema geändert oder erweitert, ist ein neuer Antrag zu stellen.

Wünscht Antragsteller zur Unterstützung seiner Arandere Personen hin?uzuziehen, chivforschung diese die Bestimmungen der §§ 2 bis 5 zu.

^{* 1.} DB vom 19. März 1976 (GBl. I Nr. 10 S. 169)